



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Bürgerrechtsgeld in Preußen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das Bürgerrechtsgeld in Preußen.

Correspondenz aus Preussisch-Sachsen.

Die norddeutsche Bundesgesetzgebung hat durch die Freizügigkeit, die Beseitigung aller Niederlassungsabgaben und die Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen für die freie Bewegung der Arbeit einen volkwirtschaftlich rationellen Zustand geschaffen.

Da indessen die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Aufnahme in die localen Gemeindeverbände nicht zur Competenz des Bundes gehören, so sind zwar die von Neuanziehenden wegen des Anzugs zu erhebenden Abgaben im Bundesgebiet fortgefallen, allein die für den Erwerb des Bürgerrechts den Stadtcommunen zukommenden Bürgerrechtsgelder bestehen gesetzlich noch. Dadurch ist die Anomalie hervorgerufen, daß für die Bundesangehörigen nur dann unbeschränkte Freizügigkeit vorhanden ist, wenn sie außerhalb ihres engeren Vaterlandes den Wohnsitz nehmen, daß sie aber, sobald sie innerhalb ihres eigentlichen Heimathstaates den Wohnort wechseln, sich bei jeder Wohnsitzveränderung gewärtigen müssen, dafür jedesmal von Neuem mit einer Abgabe belegt zu werden.

Werfen wir einen Blick auf die einschlägige Gesetzgebung Preußens, als des wichtigsten Staates im Nordbunde, als desjenigen, wo am ehesten Abhilfe zu hoffen ist und wo diese das weiteste Gebiet betreffen würde.

In den Städten Preußens erwirbt nach den drei in den sechs östlichen Provinzen, in Westphalen und in der Rheinprovinz geltenden Städteordnungen jeder selbständige, vierundzwanzig Jahr alte Preuße das Bürgerrecht, also das Recht zur Theilnahme an den Wahlen, sowie die Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter der Gemeindeverwaltung und Vertretung, wenn er seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks und Mitglied der Stadtgemeinde gewesen ist und einen gewissen Vermögenscensus, entweder durch Hausbesitz oder durch Gewerbebetrieb in einem gewissen Umfange oder durch einen bestimmten Steuerbetrag (in Westphalen und den sechs östlichen Provinzen auf 4 Thlr. jährliche Classensteuer in minimo normirt) erfüllt hat. Der Erwerb des Bürgerrechts tritt eo ipso und selbst gegen den Willen des Einzelnen ein. Sobald er eingetreten ist, sind die Städte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860 befugt, ein Bürgerrechtsgeld zu fordern.

Nichtpreußen und selbst die Angehörigen neuerer norddeutscher Bundesstaaten können also in Preußen sich niederlassen, städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben, wo und wie sie wollen, ohne jemals Bürgerrechtsgeld zahlen zu müssen. Der Preuße aber, der genöthigt ist nach

einander in verschiedenen preussischen Städten einen, wenn auch jedesmal länger als ein Jahr dauernden, doch immerhin nur vorübergehenden Aufenthalt zu nehmen, wird in jeder Stadt für den Erwerb des Bürgerrechts von Neuem Bürgerrechtsgeld zu zahlen haben.

Hiervon werden zahlreiche Classen von Personen hart betroffen, wie die Beamten von Privateisenbahnen, Versicherungsgesellschaften, Industrie-etablissemens, Vermessungsbureaus, kaufmännischen Comptoiren und alle Solche, die wegen ihrer Berufsverhältnisse das Domicil öfters wechseln und wegen knapper Einnahmen durch das mehrmalige Zahlen von Bürgerrechtsgeld unverhältnißmäßig belastet werden.

Zwar tritt die Verpflichtung zur Zahlung desselben immer erst nach einem etwas längeren, als dem einjährigen Aufenthalt ein; dies vermindert aber nicht, sondern vermehrt viel eher das Lästige. Auch ist es ein schlechter Trost, daß bei fruchtloser Execution auf das Bürgerrechtsgeld nicht wie beim Einzugs-geld Ausweisung, sondern nur Nichterwerb des Bürgerrechts eintritt.

Es erscheint hiernach das Forterheben des Bürgerrechtsgeldes als ein Widerspruch mit dem Geiste der Bundesgesetzgebung, der um so stärker ist, als dadurch der Freizügigkeit im engeren Heimathlande eine Fessel angelegt wird. —

Über auch abgesehen hiervon ist das Bürgerrechtsgeld eine nicht mehr zeitgemäße und in mehrfacher Hinsicht drückende Abgabe.

Nach den Städteverfassungen der früheren Jahrhunderte war an die Bürgereigenschaft das wichtige Recht geknüpft, städtischen Grundbesitz zu erwerben und ausschließlich städtische Gewerbe zu betreiben. Diese Vorrechte sind den Bürgern noch durch das allgemeine Landrecht und die Städteordnung von 1808 beigelegt. Es wurde von dem zum Bürger Gewordenen ein besonderer Bürgereid geleistet, ihm ein besonderer Bürgerbrief ausgestellt und die Bürger sahen mit einem gewissen Stolze auf die von Hausbesitz und städtischem Gewerbebetrieb ausgeschlossenen Schutzverwandten herab. Danach hatte das Bürgerrecht für den Einzelnen eine materielle Bedeutsamkeit und es erschien Keinem drückend, für Erlangung eines so wichtigen Rechts eine erhebliche Abgabe zu zahlen.

Als aber seit der revidirten Städteordnung von 1831 die Bürgereigenschaft diese Wirkung verlor, indem sie nur noch die active und passive Wahlfähigkeit für die unbesoldeten Functionen in der Gemeindeverwaltung in sich begriff, und als die modernen Verhältnisse einen öfteren Domicilwechsel für viele Personen zur Regel machten, da nahm das Bürgerrechtsgeld schließlich den Charakter einer lästigen und hemmenden Abgabe an, welche die Städte lediglich aus finanziellen Gründen forterhoben, ohne daß die Betroffenen eine materielle Gegenleistung erhielten, welche sie als Aequivalent

für die gezahlte Summe und für die überkommene Verpflichtung unentgeltlicher Mühwaltungen ansehen konnten. Für wirkliche Gemeindennutzungen muß stets noch ein besonderes Einkaufsgeld gezahlt werden.

Dabei ist das Bürgerrechtsgeld eine spärliche Finanzquelle und steht in keinem Verhältniß weder zu dem Apparat, den seine Einziehung erfordert, noch zu dem Odium, den letztere alljährlich bei den Betroffenen gegen die Magistrate hervorruft.

Endlich trägt das Bürgerrechtsgeld für wenig bemittelte Personen insofern etwas Gehässiges an sich, als es oft einer Geldstrafe gleich erscheint, die auf rüstiges Streben gesetzt ist. Hat der fleißige Arbeiter das Ziel seiner langjährigen Sparsamkeit, ein eigenes kleines Haus, erreicht, ist es dem Eisenbahnunterbeamten geglückt, sich von 200 auf 250 Thlr. Gehalt emporzuarbeiten, so überrascht ihn nach Jahr und Tag die Stadtcasse, um einen unverhältnismäßigen Tribut zu fordern, und zwar zur größten Bestürzung des neuen Bürgers, denn unsere preussische Bürgerrechtsgesetzgebung steht der Kenntniß und dem Rechtsbewußtsein des Volkes fern.

In Erwägung aller dieser gegen die Forterhebung des Bürgerrechtsgeldes sprechenden Gründe haben bereits einige preussische Communen freiwillig diese Abgabe fallen lassen. Sie haben aber unter den anderen Städten bisher keine Nachahmer gefunden. Es dürfte daher geboten erscheinen, daß im Wege der Gesetzgebung für die ganze Monarchie eine Abgabe beseitigt werde, die weder mit der Freizügigkeit des norddeutschen Bundes, noch mit den volkswirtschaftlichen Anschauungen der Jetztzeit im Einklang steht.

### Eduard Devrient über Felix Mendelssohn.

Meine Erinnerungen an Felix Mendelssohn-Bartholdy und seine Briefe an mich. Von Eduard Devrient. Leipzig, J. J. Weber, 1869.

Gern möchte unser Blatt unter den ersten sein, welche dies neue Buch für den Weihnachtstisch empfehlen, denn längere Zeit ist uns kein Werk vorgekommen, welches so lebendig und anmuthig, mit Pietät und doch mit selbständigem Urtheil in das Leben eines bedeutenden Künstlers einleitet. Es ist keine ausgeführte Biographie, nicht Aufzählung der sämtlichen musikalischen Werke und nicht kritische Beurtheilung derselben; aber die Persönlichkeit des Componisten tritt durch das Erzählte mit reinen und scharfen Umrissen in das